

Paul Jäger

Funktionen eines Gewässers im Widerstreit von Nutzung und Systemerhalt

Einführung

Beim Studium und noch mehr bei der Anwendung des Wasserrechtsgesetzes fällt dem Ökologen auf, daß ein Gewässer praktisch nur auf seine Nutzbarkeit beurteilt wird, selbst der Gemeingebrauch als jedermann gestattetes Recht und als öffentliches Gut gerät immer mehr in Vergessenheit. Er wird nur dann brandaktuell, wenn Fremdenverkehrsinteressen die Sauberkeit und ästhetische Frische eines Badesees erfordern.

Die Schöpfer des Wasserrechtsgesetzes verstanden aber sehr wohl das Gewässer als funktionierendes Ökosystem. Sie sahen in diesem Funktionieren die Grundlage jeder möglichen Nutzung und schufen verschiedenste Bestimmungen, um die Ökologie der Oberflächenwässer und des Grundwassers zu schützen.

Die folgende Abhandlung soll die Wege der Nutzung und der Ökologie durch die Paragraphen des Wasserrechtsgesetzes zeigen, die Verbindungsstellen beleuchten und die mögliche Stärkung der Schwachstellen diskutieren.

Leitfaden

- **Definitionen zur Nutzung und zur Gewässerökologie im Wasserrechtsgesetz (WRG 1959);**
- **Beeinträchtigung der ökologischen Funktion;**
- **konkurrierende Nutzungen;**
- **Prioritäten-Reihung in der wasserwirtschaftlichen Planung;**
- **Wiederherstellung der natürlichen Beschaffenheit unserer Gewässer;**
- **Gedanken zur Novellierung des Wasserrechtsgesetzes.**

Nach dem Kommentar zum § 1 WRG 1959 sind unter dem Begriff Gewässer sowohl die Wasserwelle als auch das Wasserbett, das ist der Grund, über dem sich das Wasser befindet, zu verstehen. Die Uferlinie trennt das Ufer (mit Überschwemmungsgebieten) vom Wasserbett.

Ein Gewässer bzw. das Wasser dient nach dem WRG z.B. der Schiff- und Floßfahrt (§ 6);

dem Gemeingebrauch (§ 8);

der Abwendung von Feuergefahren (§ 13[3]) etc.;

der Fischerei (§ 15);

dem Ablauf der Hochwasser und des Eises (§ 105);

der Wasserversorgung (§ 105);

der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes (§ 105);

der Naturschönheit (§ 105)

sowie besonderen Wasserbenutzungen, welche gem. § 9 ff WRG 1959 einer besonderen Bewilligung bedürfen.

Um diese Nutzungen zu ermöglichen, sind nach § 30 alle Gewässer einschließlich des Grundwassers im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten, daß die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet, Grund- und Quellwasser als Trinkwasser verwendet, Tagwässer zum Gemeindegebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt, Fischwässer erhalten, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetzblatt die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

Die Begriffe Reinhaltung und Verunreinigung beziehen sich auf das sinnlich wahrnehmbare und auf alle physikalisch, chemisch und biologisch feststellbaren Einwirkungen auf die Gewässerbeschaffenheit.

Der Limnologe ist nun bemüht, die Gewässer darauf zu untersuchen, ob diese Nutzungen nach seiner fachmännischen Voraussetzung noch eine **funktionierende Gewässerökologie**, die Erhaltung von Güte und Selbstreinigungskraft, zulassen.

Im Sinne der Ökologie formuliert, muß der Fachmann aufgrund des gesetzlichen Auftrages bemüht sein, die naturgegebene Eigenart des Gewässers und seine Funktion im Gewässersystem zu erhalten, was z.B. bedeutet, daß die Organismen, welche an und im naturbelassenen Gewässer vorkommen, in allen ihren Lebensstadien weiter existieren können.

Ökologisch betrachtet sind Einzelgewässer immer als funktional unentbehrliche Teile

eines Gewässernetzes zu bewerten, das Gewässer und seine Umgebung stehen in dauernder Wechselbeziehung, sie geben einander die Ökofaktoren, welche den Typus ihrer Habitate bestimmen.

Eine **Beeinträchtigung der ökologischen Funktion** eines Gewässers bewirkt einen Eingriff in seine naturgegebene Eigenart und seine Bedeutung im Gewässerverbund. Daraus ergibt sich im Sinne des WRG eine Beeinträchtigung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers und eine Minderung des

Selbstreinigungsvermögens, welche zur Verhinderung von Nutzungen führen können.

Nach dem Gesetz (§ 32) gelten bloß geringfügige Einwirkungen bis zum Beweis des Gegenteiles nicht als Beeinträchtigungen. Es sind damit solche zu verstehen, die einer zweckmäßigen Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen.

Alle darüber hinausgehenden Einwirkungen stellen damit **konkurrierende Nutzungen** dar, welche nach dem Gesetzgeber ausdrücklich zu bewilligen sind.

Funktionen eines Gewässers

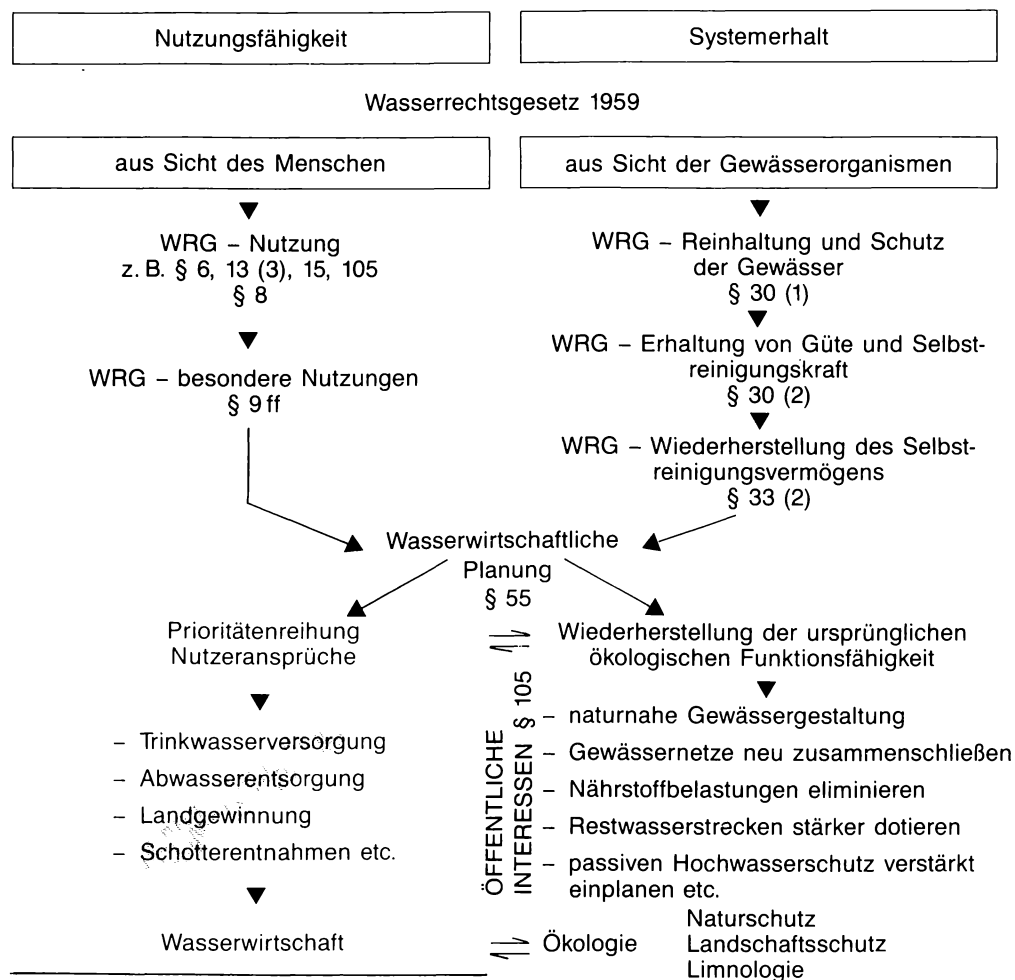


Abb. 1: Schematische Darstellung der Funktionen eines Gewässers im Widerstreit von Nutzeransprüchen und den Bedingungen zum Systemerhalt.

Gewässeraufsicht § 130

Sie werden als Probleme der Limnologie im Idealfall im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planung (§ 55) koordiniert (siehe Abb. 1), meist aber im Behördenverfahren abgehandelt.

Beispiele:

- Die Anlage von Fluß-Stauen oder Wasser- ausleitungen führen über Veränderungen der natürlichen Fließgeschwindigkeiten etc. zu Umstellungen in den Gewässerbio- zönosen, die in der Regel mit Minderungen des Selbstreinigungsvermögens einher- gehen.
- In Druckrohren ausgeleitetes Wasser er- fährt keine Selbstreinigung und führt da- her, wenn z. B. mit Abwasser belastet, zur Beeinträchtigung der Gewässerstrecke nach der Kraftwasserrückgabe.
- Die Anlage von Stauhaltungen oder Ent- nahmestrecken in belasteten Gewässern ist nach Aussagen der Obersten Wasser- rechtsbehörde aus ökologischen Gründen unzulässig, da die Folgen wiederum be- stehende Nutzungen verhindern könnten.

Mit dem besonderen Vorrang und Schutz der Trinkwasserversorgung (z. B. § 34 WRG) wird bereits eine **Prioritäten-Reihung in den wasserwirtschaftlichen Nutzungen** ange- zeigt, welche auf der ökologischen Basis des gesetzlichen Auftrages zur Reinhaltung der Gewässer und damit zur Erhaltung ihrer natürlichen Beschaffenheit führt.

Mit der Trinkwasserversorgung entsteht spä- testens das Problem der Abwasserentsor- gung. Da die Lösung dieses Problems zu den absoluten Notwendigkeiten, fast im Sinne der Grundrechte des Menschen, ein- zureihen ist, wird man es wohl weit vorne in der Liste zu reihen haben, jedenfalls z. B. vor den oftmaligen Einzelinteressen an einer Wasserausleitung, wie es de facto ja auch geschieht.

Wenn man diese Überlegungen konsequent weiter verfolgt und wenn man den immer stärkeren Druck zur totalen Nutzung der Ge- wässer erlebt, so ist der nächste Schritt zur **Wiederherstellung der natürlichen Be- schaffenheit unserer Gewässer** und damit zur wesentlichen Stärkung ihres Selbstrei- nungsvermögens nicht nur im eminenten öffentlichen, sondern auch im ganz großen privaten Interesse gelegen. Er wird im § 33 (2) zur gesetzlichen Verpflichtung. Die Jahrzehnte gepflogene Auslegung, daß

sich die Reinhaltungspflicht nur auf Einlei- tungen beziehe, entspricht nicht dem Ge- setz. Der § 33 verpflichtet expressis verbis auch zur Bedachtnahme auf das Selbstrei- nungsvermögen, welches besonders vom Wasserbau durch Regulierungen, Abstürze, Wasserentnahmen etc. nachhaltig geschä- digt wurde.

Die lang diskutierte Novelle zum WRG 1959

Aus der Sicht der Ökologie ist keine Ände- rung oder Ergänzung des WRG nötig, wenn der gesetzliche Auftrag zur Reinhaltung und zum Schutze der Gewässer und des Grund- wassers ernst genommen wird.

Aus der Praxis als hydrobiologischer Amts- sachverständiger in vielen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ergeben sich aller- dings drei Schwerpunkte im Wasserrechts- gesetz, welchen man aufgrund der heutigen Situation, z. B. über den Verordnungsweg, besonderes Gewicht verleihen müßte:

1. Gleichberechtigung aller Gewässer bei der Frage nach der **Erhaltung des Gemein- gebrauches**. Öffentliche Gewässer sind öffentliches Gut. Sie sind nur in endlicher Zahl vorhanden. Die bedenkenlose Vergabe jahrzehntelanger Wasserrechte unter Ein- schränkung des Gemeingebrauches gehört überdacht.

Der Gemeingebrauch gestattet zwar u. a. »nur« das Trinken und Baden, diese so sim- plen Nutzungen bedingen aber die wesent- lichsten Anforderungen an unsere Gewässer, nämlich Reinheit und ausreichende Wasser- führung. Sie sind letztlich das kleinste ge- meinsame Vielfache bei allen wasserwirt- schaftlichen Überlegungen.

Und es ist nicht einzusehen, warum sich un- sere Kinder nicht »in Ausübung des Gemein- gebrauches« an einem noch tosenden Bach erfreuen sollten.

2. Um den Ausgleich zwischen Ökologie und Ökonomie auch bei der Bewirtschaftung un- serer Gewässer zu finden, müßte ein wasser- wirtschaftliches Planungsorgan über seine Funktion als Einlaufstelle für Anzeigen ge- planter, wasserbautechnischer oder sonstiger Vorhaben an unseren Gewässern hinaus die Aufgabe zur Koordination und echten vor- ausschauenden Planung wahrnehmen.

Angesichts der Vielzahl konkurrierender Nut- zungen ist es heute praktisch nicht mehr möglich, ohne Darstellung der Zusammen- hänge und des Ausmaßes der Nutzung des gesamten Gewässersystems sowie der Art der ökologischen Reaktion des Gewässer-

systems auf diese Nutzungen Bewilligungen zu erteilen, ohne sich den Vorwurf der Fahrlässigkeit aufzuhaufen.

Diese **wasserwirtschaftliche Planung** muß die übergreifenden Aspekte eines ganzen Gewässersystems betrachten und den Sachverständigen beim jeweiligen Wasserrechtsverfahren Entscheidungsgrundlagen zur gesetzlich vorgeschriebenen Wahrung der öffentlichen Interessen in die Hand geben.

3. Da praktisch jegliche Nutzung eines Gewässers, ausgenommen vielleicht die Entnahme von Löschwasser, nur dann möglich wird, wenn die Gewässergüte und damit die ökologische Funktion des Gewässers entsprechen, kommt der **Aufsicht über die Gewässer** tragende Bedeutung zu.

Im § 133 (4) WRG 1959 wird ausgeführt, daß die Gewässerzustandsaufsicht billigerweise von den Wasserbauämtern der verschiedenen Landes- und Bundesdienststellen übernommen werden sollte. Diese Zustandsaufsicht wird streng isoliert von der Gewässergüteaufsicht gesehen.

Gerade aber dieser Gewässerzustand (die Art der Verbauung, der Grad des Ausbaues, die Hochwassersicherung, die Energieverrichtung, die Bewältigung der Geschiebeprobleme und all die anderen baulichen Maßnahmen) bildet die entscheidenden abiotischen Milieufaktoren, welche die Güte

und Selbstreinigungskraft des Gewässers wesentlich beeinflussen.

So wie biologische Kläranlagen nur funktionieren können, wenn die Milieuerfordernisse der Belebtschlammorganismen erfüllt werden, kann nur ein ökologisch gesundes, intaktes und reichstrukturiertes Gewässer dem enormen Druck der konkurrierenden Nutzungen standhalten.

Der Hydrobiologe muß daher neben der Gewässergüteaufsicht auch die Erfordernisse des Gewässerschutzes und die Belange der Gewässerzustandsaufsicht mitbestimmen. Der Limnologe muß dem Techniker anhand der ökologischen Erfordernisse die Vorgaben geben, die er beim Ausbau und der Gestaltung unserer Gewässer mit zu berücksichtigen hat.

Die »Abwehr« muß zur »Pflege« der Gewässer werden.

Im Sinne dieser Überlegungen wären daher lediglich die Paragraphen 8, 33 (2), 55, 105 und 130 ff. des WRG 1959 ihrem Inhalte nach für den Menschen und für ökologisch intakte Gewässer neu zu interpretieren.

(Überarbeitetes Manuskript des Vortrages zur Novellierung des WRG bei der Österreichischen Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (ÖGNU) im Dez. 1984, Wien)

Anschrift des Verfassers:

Dr. Paul Jäger, Rifer Hauptstraße 51, A-5400 Hallei

Angler-Paradies

Wir führen:

**SPORTHaus
KÖTZINGER**

Außerdem führen wir:

»Dupont« Stern, Magic-Flex,
steelpower, Sigma-Schnüre,
Abulon-Schnüre.

Wir bestücken Ihre Rollenspulen
direkt im Laden mit unserem
elektrischen Schnurlaufgerät.



**DAM BALZER · CORMORAN ·
FAK ABU · SHAKESPEARE
MITCHELL · SILSTAR SHIMANO
LAUFEND SONDERANGEBOTE**

**8228 Freilassing
Hauptstraße 21
Telefon 0 86 54 / 97 61**

Zugnetze mit Kork- und Bleileine
in jeder gewünschten Größe,
Monofilnetze, montiert und unmontiert,
Keschernetze und Rahmen,
Netzgarne, Perlonschnüre

**Wilfried Aujesky
Netzerei, Seilerei**

1070 Wien, Kaiserstr. 84, Tel. (0 22 2) 93 23 57

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): Jäger Paul

Artikel/Article: [Funktionen eines Gewässers im Widerstreit von Nutzung und Systemerhalt 159-162](#)